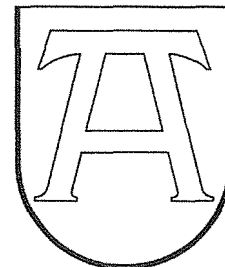


Amtsblatt

Stadt Marsberg



52. Jahrgang

Herausgegeben am 24.09.2026

Nummer: 17

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|--|-----|
| 52. | Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter über die Kraftloserklärung der Sparurkunde Nr. 3329116754 | 133 |
| 53. | Bekanntmachung der Amprion GmbH über die Ankündigung von Vorarbeiten für Netzausbauvorhaben in der Gemarkung Canstein | 134 |
| 54. | Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Vor dem Bruch“ im Stadtteil Essentho der Stadt Marsberg
<u>hier:</u> <ul style="list-style-type: none">- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB- Veröffentlichung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB- Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB | 136 |
| 55. | Bekanntmachung der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg in den Stadtteilen Bredelar und Obermarsberg
<u>hier:</u> <ul style="list-style-type: none">- Erneute öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB | 139 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3329116754, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Höxter, aufgrund unseres Aufgebots vom 04.05.2026 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 25. August 2026

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT MARSBERG RHEIN-MAIN-LINK

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Der Rhein-Main-Link ist eines der zentralen Netzausbauprojekte der Energiewende. Der leistungsstarke Energiekorridor besteht aus den Vorhaben Nr. 82, 82a, 82b und 82c, deren vordringlicher Bedarf gesetzlich festgelegt ist. Über vier Erdkabelverbindungen bringt er klimafreundlichen Strom aus Niedersachsen über Nordrhein-Westfalen in die Wirtschaftsregion Hessen. Ab 2033 wird der Rhein-Main-Link dann eine Übertragungsleistung von bis zu acht Gigawatt (GW) haben.

Für die Planung des Rhein-Main-Links sind entlang des Trassenverlaufs Voruntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse und den Planungsraum zu erlangen.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen. Wir weisen darauf hin, dass nicht alle der hier beschriebenen Vorarbeiten auf jedem betroffenen Flurstück stattfinden.

VORARBEITEN

- **Bodenuntersuchung:** Eine bis zu 32,4 cm breite Verrohrung wird mithilfe von Raupenfahrzeugen in bis zu 50 m Tiefe in den Untergrund gebohrt oder durch Rammschläge getrieben. Die benötigte Aufstellfläche beträgt ca. 225 m². Bei Verdachtsflächen erfolgt im Vorfeld der Bohruntersuchung eine Kampfmittelerkundung am geplanten Untersuchungspunkt.
- **Bodenuntersuchung:** Eine ca. 4,2 cm breite Sonde wird mithilfe von Handgeräten oder kleinen Raupenfahrzeugen bis in Tiefen von ca. 40 m in den Untergrund gebracht. Die Aufstellfläche und Baustelleneinrichtungsfläche beträgt ca. 50 m². Bei Verdachtsflächen erfolgt im Vorfeld der Bohruntersuchung eine Kampfmittelerkundung am geplanten Untersuchungspunkt.
- **Minimal invasive Bodenuntersuchung:** Ein Bohrstock wird mit einer Bohrtiefe von bis zu 2 m in der Regel händisch in den Boden getrieben. Zusätzlich können geophysikalische Messungen anhand von händisch eingeführten Bodensonden durchgeführt werden.
- Es wurden Bereiche identifiziert, in denen eine Überprüfung auf Kampfmittel erforderlich ist. Die Untersuchung erfolgt dabei überwiegend von der Oberfläche aus mittels Handgeräten. Bei Bedarf werden auch Bodenschichten unter dem Einsatz von Baggern abgetragen oder Bodenproben entnommen. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten anschließend gegebenenfalls mit Fahrzeugen durchgeführt.

- Vorhandene Bohrpunkte werden vereinzelt zu Grundwassermessstellen ausgebaut, um Proben aus dem Grundwasser zu entnehmen. Wir beabsichtigen die Messstelle erst im Rahmen der kommenden Bautätigkeit zurückzubauen. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert.
- Im Rahmen von archäologischen Untersuchungen finden Begehungen und Oberflächenabsuchungen statt. Stellenweise kommen Sonden oder händische Bodeneingriffe zum Einsatz. Auf verdächtigen Flächen erfolgt ein flächiger Abtrag der Oberfläche. Der Oberboden sowie gegebenenfalls darunterliegende Bodenschichten werden getrennt aufgenommen und abgelegt. Sobald Hinweise auf archäologische Strukturen auftreten, werden notwendige Bergungsarbeiten durchgeführt. Gegebenenfalls kann der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein.
- Zur Verifizierung der genauen Lage von möglichen Fremdleitungen werden Suchschachtungen durchgeführt. Diese erfolgen in der Regel händisch oder durch den Einsatz von kleinen Maschinen.

Alle Untersuchungspunkte werden in der Regel mittels farblich gekennzeichneten Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt. Gegebenenfalls ist es zudem erforderlich, an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sogenanntes Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen.

Für die Durchführung der Arbeiten wird bei Bedarf im Vorfeld ein Freischnitt, im Umfang der für die Vorarbeit erforderlichen Fläche durchgeführt. Diese werden in der Regel mit üblichen landwirtschaftlichen Maschinen durchgeführt. Zum Schutz des Bodens können, in Abhängigkeit der Witterungs- und Bodenverhältnisse, mobile Baustraßen (in der Regel Lastverteilplatten aus Stahl) verlegt werden.

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese in der Regel von einem Bodenkundler begleitet. Nach Abschluss der Arbeiten wird der Boden wieder verschlossen/rückverfüllt, sodass die Flächen wieder uneingeschränkt zur Verfügung stehen. In der Regel sind die jeweiligen Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Absatz 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Zeitraum von

NOVEMBER 2026 BIS FEBRUAR 2027

Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, beziehungsweise erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Mit den Arbeiten haben wir die Planungsgemeinschaften Arbeitsgemeinschaft Arcadis | ILF - R-M-L, c/o Arcadis Germany B.V. & Co. KG, Europaplatz 3, 64293 Darmstadt sowie die Ingenieurgemeinschaft Teamplan FBGM, Pforzheimer Str. 128b, 76275 Ettlingen beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümer*innen/Bewirtschafter*innen aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Absatz 3 EnWG entschädigen. Vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer und gegebenenfalls Nutzungsberechtigte nach Möglichkeit über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandslos betrachten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten für ihr Verständnis.

KONTAKT

Für Rückfragen zur Bekanntmachung stehen wir Ihnen gern über unsere Telefonhotline unter der Rufnummer 06251 8263288 im Zeitraum von

Montag bis Freitag: 09.00 – 18.00 Uhr

zur Verfügung.

Sie können uns auch gerne eine Rückrufbitte zukommen lassen, wir kontaktieren Sie dann kurzfristig. Hinterlassen Sie uns dazu bitte Ihre Telefonnummer und den Terminwunsch für einen Rückruf.

Die Bekanntmachung sowie eine vollständige Liste der betroffenen Flurstücke finden Sie auch nachfolgend online unter:



[amprion.net/Netzausbau/Vorarbeiten/
Bekanntmachungen/](https://amprion.net/Netzausbau/Vorarbeiten/Bekanntmachungen/)

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT MARSBERG

Nachfolgende Flurstücke sind von den Untersuchungen und ggf. Zuwegung betroffen:

GEMARKUNG CANSTEIN _____

Flur 5: 156

B e k a n n t m a c h u n g

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Vor dem Bruch“ im Stadtteil Essentho der Stadt Marsberg

- hier:**
- **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
 - **Veröffentlichung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 BauGB**
 - **Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgenden Beschluss gefasst:

*„Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Vor dem Bruch“ im Stadtteil
Essentho im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) wird
gem. § 2 BauGB eingeleitet.“*

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Die o. g. Änderung des Bebauungsplans dient der Anpassung der textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Betriebsarten im östlichen Teilbereich des Gewerbegebietes zur Ermöglichung einer gewerblichen Ansiedlung.

Der Planentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Vor dem Bruch“ wird samt der Begründung und der schalltechnischen Untersuchung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von

Montag, den 05. Oktober 2026 bis Freitag, den 06. November 2026 einschließlich

auf der Internetseite <https://www.marsberg.de> unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Bauleitpläne im Verfahren“ veröffentlicht.

Die auszulegenden Unterlagen liegen des Weiteren während des o. g. Zeitraumes im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, 2. Obergeschoss, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Vor dem Bruch“ im Stadtteil Essentho ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 zu 5.000 gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, die elektronisch übermittelt werden sollen. Stellungnahmen per E-Mail können unter bauleitplanung@marsberg.de eingereicht werden.

Bei Bedarf können diese aber auch auf einem alternativen Weg abgegeben werden, zum Beispiel schriftlich an:

Stadt Marsberg
Amt für Planung und Liegenschaften
Lillers-Str. 8
34431 Marsberg

Hinweise:

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

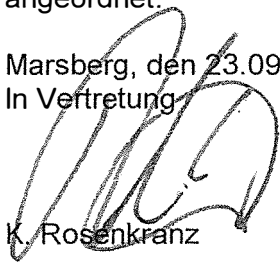
Bekanntmachungsanordnung

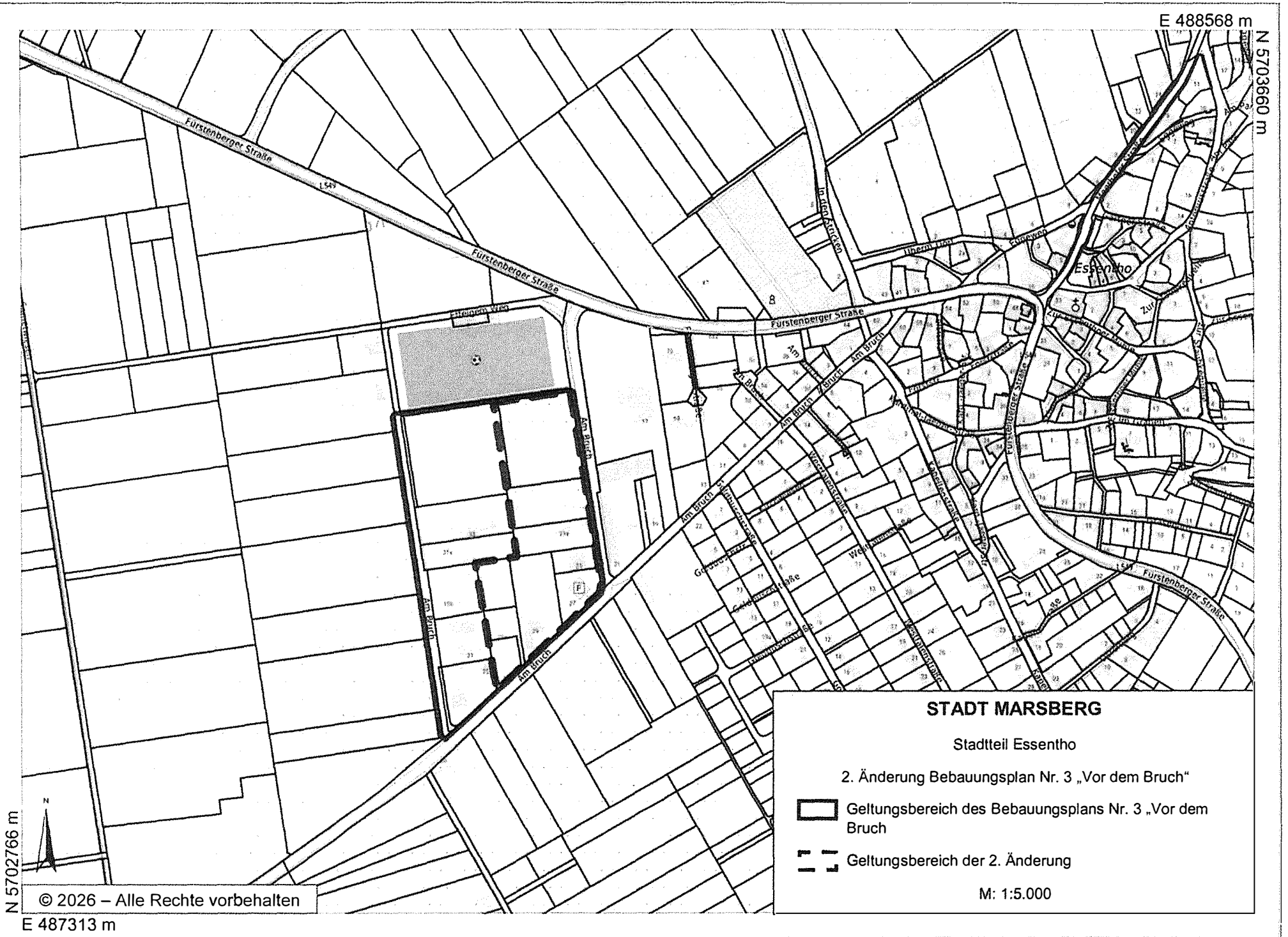
Der Auslegungsbeschluss zur Veröffentlichung des Entwurfs der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Vor dem Bruch“ im Stadtteil Essentho samt Begründung und schalltechnischer Untersuchung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses sowie Ort und Dauer der Veröffentlichung der Planzeichnung und Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Vor dem Bruch“ im Stadtteil Essentho sowie der schalltechnischen Untersuchung werden hiermit angeordnet.

Marsberg, den 23.09.2026

In Vertretung


K. Rosenkranz



B e k a n n t m a c h u n g

70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg in den Stadtteilen Bredelar und Obermarsberg

hier: - Erneute Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 08.09.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Es wird beschlossen, für den überarbeiteten Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 durchzuführen.“

Ziel der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg ist die Rücknahme nicht benötigter bzw. nicht realisierbarer gewerblicher Bauflächenreserven und die Änderung deren Darstellung in „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. „Flächen für Wald“.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurde bereits im Zeitraum vom 11.01.2024 bis einschließlich 12.02.2024 durchgeführt. Aufgrund der Überarbeitung der Planunterlagen, insbesondere des Entfalls eines ursprünglich vorgesehenen Teilgeltungsbereiches im Stadtteil Giershagen, erfolgt nun eine erneute Veröffentlichung des Entwurfs gemäß § 4a Abs. 3 BauGB.

Der Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg liegt erneut mit der Begründung, dem Umweltbericht sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in der Zeit vom

Montag, den 05. Oktober 2026 bis Freitag, den 06. November 2026 einschließlich

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, 2. Obergeschoss, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die auszulegenden Unterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite <https://www.marsberg.de> unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Flächennutzungsplanänderungen im Verfahren“ sowie „Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg in den Stadtteilen Bredelar und Obermarsberg ist in den anliegenden Übersichtskarten im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht

abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1	Allgemeine Auswirkungen auf alle bestehenden Schutzgüter	<u>Begründung</u> (08/2026, Stadt Marsberg) <u>Umweltbericht</u> (10/2024, Planungsbüro Bertram Mestermann) Informationen zu Anlass und Ziel der Planung, zur Änderung der Darstellung gewerblicher Bauflächen sowie zur Bewertung der Umweltauswirkungen
2	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	<u>Umweltbericht</u> (10/2024, Planungsbüro Bertram Mestermann) Informationen zur bestehenden Umweltsituation sowie zur Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere im Hinblick auf Immissionen und Erholung
3	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen/ biologische Vielfalt	<u>Umweltbericht</u> (10/2024, Planungsbüro Bioline) <u>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</u> (10/2024, Planungsbüro Bertram Mestermann) Informationen zu Biotopen, Lebensräumen sowie planungsrelevanten Arten und artenschutzrechtlichen Belangen
4	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden	<u>Umweltbericht</u> (10/2024, Planungsbüro Bertram Mestermann) Informationen zu Flächeninanspruchnahme, Bodenverhältnissen und Bodenfunktionen
5	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	<u>Umweltbericht</u> (10/2024, Planungsbüro Bertram Mestermann) Informationen zu wasserwirtschaftlichen Belangen, Gewässern sowie Hochwasser- und Starkregenbelangen einschließlich Grundwasser und Oberflächengewässer
6	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft	<u>Umweltbericht</u> (10/2024, Planungsbüro Bertram Mestermann) Informationen zu klimatischen Bedingungen sowie Auswirkungen auf Klima und Luft
7	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	<u>Umweltbericht</u> (10/2024, Planungsbüro Bertram Mestermann) <u>Landschaftsplan Hoppecketal/Landschaftsplan Marsberg</u> Informationen zu Landschaftsbild, Schutz- und Entwicklungszielen sowie Auswirkungen der Rücknahme gewerblicher Bauflächen
8	Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter	<u>Umweltbericht</u> (10/2024, Planungsbüro Bertram Mestermann) Informationen zu Kultur- und Sachgütern sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern und zur Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen.

9	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete	<u>Umweltbericht</u> (10/2024, Planungsbüro Bertram Mestermann) <u>LANUV-Naturschutzinformationen</u> Informationen zur möglichen Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) sowie zur Bewertung der Verträglichkeit des Vorhabens mit deren Erhaltungszielen.
10	Artenschutzrechtliche Belange	<u>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</u> (10/2024, Planungsbüro Bertram Mestermann) Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten, zur Auswertung vorhandener Daten sowie zur artenschutzrechtlichen Bewertung

Folgende Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit wesentlichen Hinweisen und Informationen zur Planung liegen vor:

Behörde/Träger	Art der Information
Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland	Hinweise zur Sicherung vorhandener und zukünftiger gewerblicher Entwicklungsmöglichkeiten. Die Stellungnahme führte dazu, dass der ursprünglich vorgesehene Teilgeltungsbereich im Stadtteil Giershagen aufgrund der geplanten Erweiterung eines ansässigen Betriebes nicht weiter Bestandteil der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes ist.
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Hinweise zu forstlichen Belangen und zur Darstellung einer Teilfläche als „Fläche für Wald“ im Bereich des Teilgeltungsbereiches Bredelar.
Hochsauerlandkreis	Hinweise aus den Bereichen Wasserwirtschaft sowie Abfallwirtschaft und Bodenschutz.

Hinweise:

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

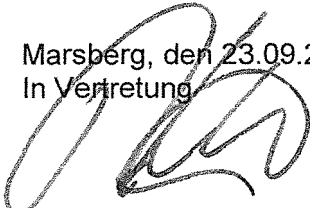
Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

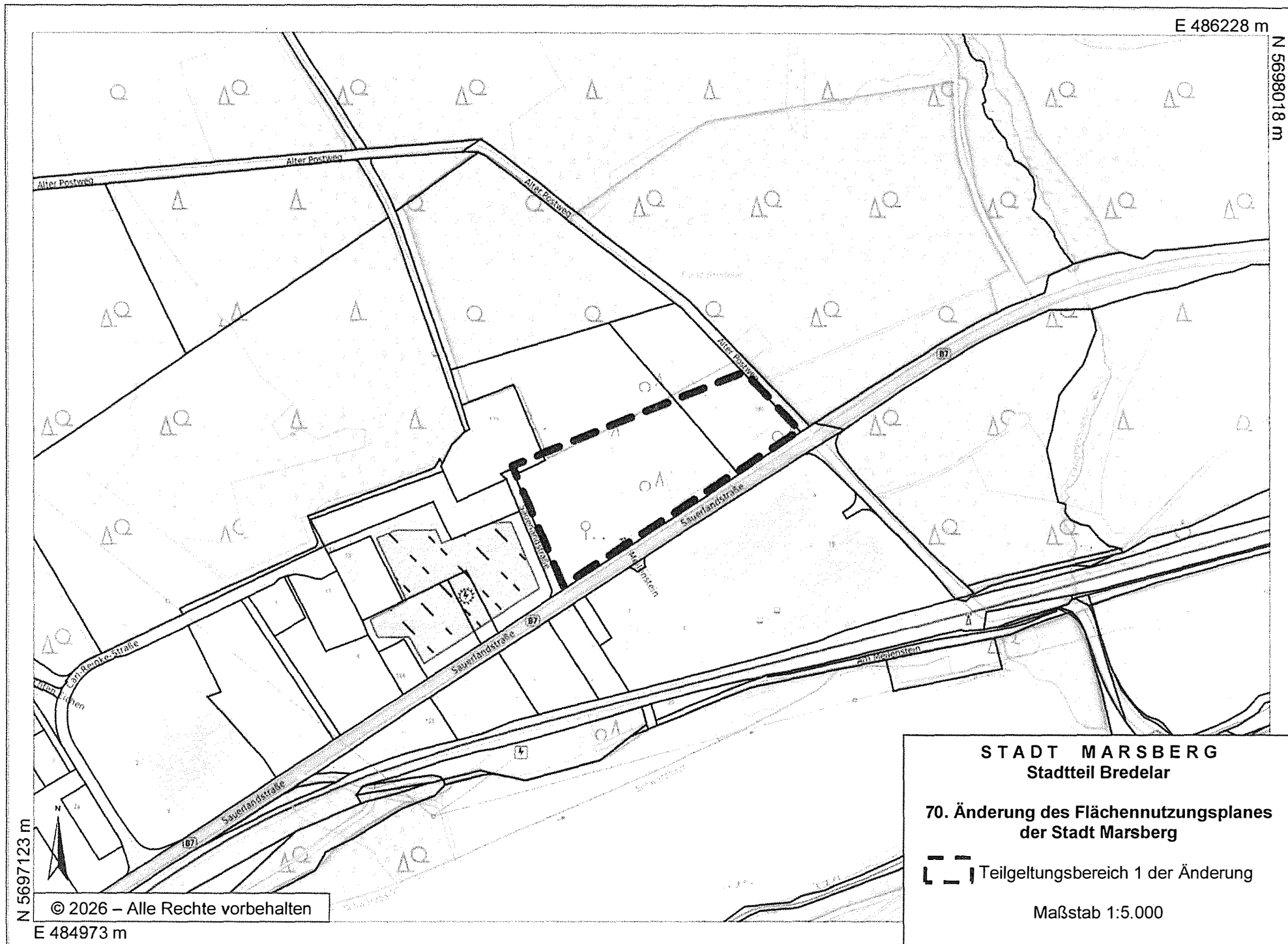
Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses sowie Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg mit Begründung, dem Umweltbericht sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 23.09.2026
In Vertretung

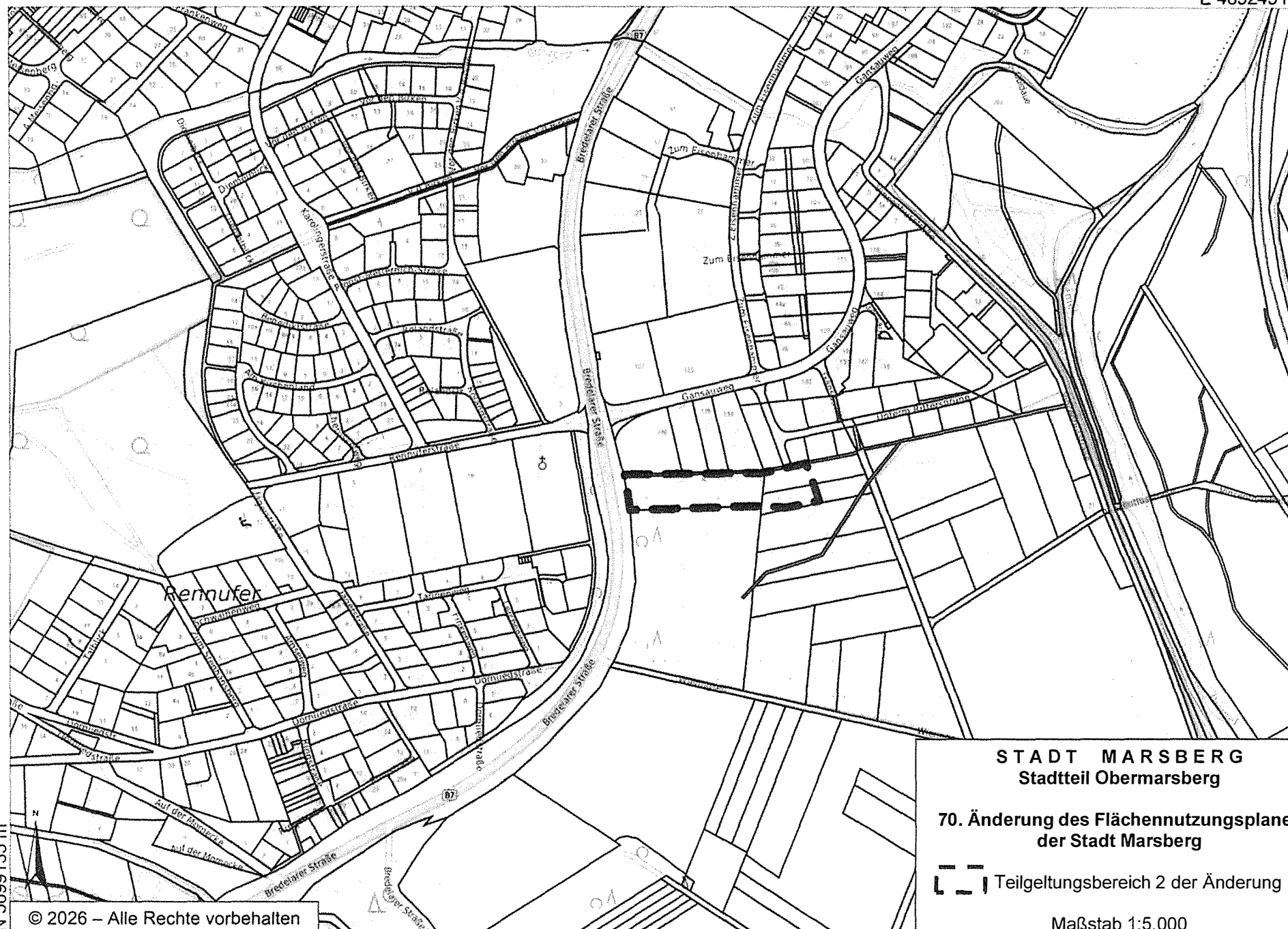
A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Rosenkranz', written over the text 'In Vertretung'.

K. Rosenkranz



E 489249 m

N 5700030 m



STADT MARSBERG
Stadtteil Obermarsberg

**70. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Marsberg**

 Teilgeltungsbereich 2 der Änderung

Maßstab 1:5.000

© 2026 – Alle Rechte vorbehalten

E 487994 m